

Neues Erbrecht in China

Am 28. Mai 2020 wurde in China das Zivilgesetzbuch (Civil Code of the People's Republic of China) erlassen, welches in Art. 1119–1163 das Erbrecht regelt.



Von Prof. Dr. Hans Rainer Künzle
Titularprofessor Universität Zürich
Of Counsel Kendris AG

Ich durfte als Gastprofessor mit Studenten der China University of Political Science and Law, Peking, ein rechtsvergleichendes Seminar zum Erbrecht von China und der Schweiz sowie Europa durchführen, welches für März/April 2020 geplant war, wegen Corona aber als Online-Veranstaltung von September bis November 2020 durchgeführt wurde. Im März 2021 wird es wiederholt.

Erbrechtliche Tradition

Das chinesische Erbrecht hat eine lange Tradition; es entwickelte sich in verschiedenen Phasen. Wenn man die Regeln mit denen des heutigen Europas vergleicht, fällt auf, dass die Verteilung des Nachlasses in einem relativ kleinen Kreis von Personen erfolgte und dass diese durch Strafen abgesichert war.

Tang Erbrecht (618–907): Gleiche Verteilung zwischen Brüdern (ausser diese hätten in den letzten drei Jahren nicht zusammen gekocht), und es gab

einen besonderen Anteil für unverheiratete Brüder.

Song Erbrecht (960–1279): Ähnliche Verteilung wie nach Tang Erbrecht, unter Strafandrohung für eine ungleiche Verteilung.

Yuan Erbrecht (1279–1368): Der Sohn der Ehefrau bekommt 4 Anteile, der Sohn der Konkubine 3 Anteile und der Sohn aus unerlaubter Beziehung 1 Anteil.

Ming Erbrecht (1368–1644): Gleiche Verteilung zwischen allen Söhnen, unabhängig von der Geburt.

Quing Erbrecht (1644–1912): Strafen für verschiedenes Fehlverhalten, wie unzulässige Begünstigung des ältesten Sohnes oder unberechtigte Wegnahme von Familieneigentum durch jüngere Familienmitglieder.

Republikanisches Erbrecht (1912–1949): Gleiche Teile für Nachkommen, Geschwister, Eltern und Grosseltern; der Anteil des Ehegatten hängt vom Vorhandensein der übrigen Erben ab; Pflichtteile von 50% für Ehegatten, Kinder und Eltern sowie von 33,3% für Geschwister und Grosseltern.

Succession Law (1985 – SL)

Das Erbrechts-Gesetz (Succession Law) von 1985 entstand gestützt auf Entwürfe zwischen 1955 (1. Entwurf) und 1982 (4. Entwurf) und basierte zunächst (1949–1978) auf dem *russischen Zivilgesetzbuch* und später auf dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Aus dem russischen Zivilgesetzbuch stammt vor allem der Schutz der Erben, welcher sich am Unterhalt orientiert, die übrigen Elemente stammen hauptsächlich aus dem deutschen BGB.

Art. 1 SL geht (wie im schweizerischen Zivilgesetzbuch) von der *Universalsukzession* aus (die Erben erhalten von Gesetzes wegen mit dem Tod des Erblassers das gemeinschaftliche Eigentum am Nachlass).

In Art. 2 SL wird eine Regel für das *gleichzeitige Ableben mehrerer Perso-*

nen aufgestellt (welche im schweizerischen Erbrecht bis heute fehlt): Es wird vermutet, dass der Erblasser, welcher keine Erben hinterlässt, als erster verstirbt und ältere Erblasser vor den jüngeren Erblassern verstorben sind. Erblasser der gleichen Generation sind vermutungsweise gleichzeitig verstorben und beerben sich gegenseitig nicht.

In Art. 3 SL wird der *Umfang des Nachlasses* genauer definiert (Art. 3): Einkommen, Haus, Ersparnisse, Wald, Tiere, Kulturgüter, Bücher, Produktionsmittel, Urheber- und Patentrechte. Der Nachlass umfasst nur die Aktiven, nicht aber die Passiven, obwohl die Erbrechte sich auch auf diese beziehen.

Die Grundlagen für die Verteilung des Erbes sind in Art. 4 SL festgehalten: Gesetzliches Erbrecht, Testament (Erbsetzung und Vermächtnis) sowie *Unterhaltsverträge*. Letztere sind in der Schweiz wenig bekannt, eher noch in Ländern wie den USA: Jemand überträgt sein Vermögen (zu Lebzeiten oder auf den Todesfall) gegen das Versprechen, für den Rest seines Lebens den notwendigen Unterhalt (Obdach, Nahrung, Betreuung, medizinische Versorgung) zu erhalten. Angesichts der kleinen Familien in China spielen solche Verträge eine wichtige Rolle.

Art. 10 SL regelt die *gesetzliche Erbfolge* so, dass in erster Linie Ehegatten, Kinder und Eltern und in zweiter Linie Geschwister und Grosseltern erben. Wenn Erben der ersten Linie vorhanden sind, erben nur diese unter Ausschluss der Erben zweiter Linie. Die Anzahl der gesetzlichen Erben ist eng begrenzt und juristische Personen können nicht Erbe werden (wohl aber Vermächtnisnehmer). Erben der gleichen Rangordnung erhalten grundsätzlich gleiche Anteile, die Erben können einvernehmlich aber eine ungleiche Verteilung vereinbaren. Art. 9 SL hält fest, dass Männer und Frauen beim Erben gleichgestellt sind. Das Oberste Volksgericht hat entschieden, dass Adoptivkinder, welche sowohl ihre leiblichen

Eltern als auch ihre Adoptiveltern unterstützen, beide Eltern beerben können.

Nach Art. 11 SL treten an die Stelle von vorverstorbenen Kindern die Grosskinder. Dies ist die einzige Regel über *Ersatzerben*; das Institut der Nacherbschaft ist nicht vorgesehen.

Anstelle von Pflichtteilen wird der *Schutz der Erben* durch Regeln sichergestellt, welche alle einen Bezug zur Versorgung bzw. zum Unterhalt haben: Nach Art. 12 SL treten verwitwete Schwiegerkinder, welche die Eltern unterhalten haben, in der Erbfolge an die Stelle der Kinder. Art. 13 SL bestimmt, dass besondere Erbteile zu geben sind an arbeitsunfähige Erben, Erben in besonderen finanziellen Schwierigkeiten und Erben, die ausserordentliche Beiträge geleistet haben. Ausgeschlossen werden Erben, welche den Erblasser nicht unterstützt haben, obwohl sie dazu Gelegenheit gehabt hätten, es sei denn der Erblasser habe diese Unterstützung abgelehnt. Nach Art. 14 SL kann ein Erbanteil an Personen gegeben werden, welche auf die Unterstützung des Erblassers angewiesen waren. Diese Regel kommt häufig bei Nichten und Neffen zur Anwendung.

Nach Art. 16 SL kann der Erblasser in einem *Testament* Erben einsetzen und Vermächtnisnehmer bestimmen. Vermächtnisse können nicht an gesetzliche Erben gehen. Der Erblasser kann nach Art. 17 SL ein handgeschriebenes oder ein notariell beurkundetes Testament erstellen und dieses nach Art. 20 SL ändern oder widerrufen. Erbverträge und gemeinschaftliche Testamente gibt es nicht. Wenn lebzeitige Dispositionen dem Testament widersprechen, gelten diese nach der Rechtsprechung des Obersten Volksgerichts als aufgehoben.

Civil Code (2020 – CCcn)

Das Zivilgesetzbuch von China vom 28. Mai 2020 basiert auf sehr ausführlichen *Entwürfen* der Professoren Hui-xing Liang und Lixin Yang und ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Das Gesetz entspricht in weiten Teilen dem Erbrechts-Gesetz von 1985, bringt aber einige wesentliche *Neuerungen*, welche nachfolgend auszugswise beschrieben werden.

In Art. 1122 CCcn wurde bei der *Definition des Nachlasses* auf eine Aufzählung verzichtet und eine generelle Beschreibung gewählt: «Nachlass ist das rechtliche Eigentum, das eine natürliche Person bei ihrem Tod hinterlässt.»

Nach Art. 1125 Abs. 5 CCcn wird ein Erbe wegen mangelnder Unterstützung oder strafbaren Handlungen gegen das Testament nicht mehr vom Erbe ausgeschlossen, wenn er seine Handlung bereut hat und der *Erblasser ihm verziehen hat* oder ihn danach dennoch in seinem Testament begünstigt hat.

Ein grosses Anliegen war, die *Begriffe «Kinder», «Eltern» und «Geschwister»* im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge klarer zu bestimmen. Dies wurde in Art. 1127 Abs. 3–5 CCcn gemacht, wo vor allem die Unterstützungsbeziehungen neu formuliert wurden: (3) Der Begriff «Kinder» in diesem Kapitel umfasst eheliche Kinder, uneheliche Kinder, adoptierte Kinder und abhängige Stiefkinder. (4) Der Begriff «Eltern» in diesem Kapitel umfasst leibliche Eltern, Adoptiveltern und Stiefeltern, die eine Unterstützungsbeziehung haben. (5) Der Begriff «Geschwister» in diesem Kapitel umfasst Brüder und Schwestern mit denselben Eltern, Halbbrüder und Halbschwestern, Pflegebrüder und Pflegeschwestern sowie Stiefbrüder und Stiefschwestern, die eine Unterstützungsbeziehung haben.

Vorschläge, den *Umfang der gesetzlichen Erben zu erweitern* und z.B. auch Urgrosskinder einzubeziehen, wurden nicht realisiert.

Eine erste wichtige Neuerung betrifft *zwei neue Formen letztwilliger Verfügungen*: das gedruckte Testament (Art. 1136 CCcn), welches etwa in den USA als Standard Will sehr beliebt ist, und das Video-Testament (Art. 1137 CCcn). Für beide Formen sind mehr als zwei Zeugen notwendig, welche entweder unterzeichnen oder im Video selbst erscheinen.

Beim *mündlichen Testament* gab es bisher eine Frist von 3 Monaten nach Ablauf des kritischen Zustands, innert welcher das mündliche Testament durch ein Testament in anderer Form (schriftlich, Tonband oder Video) er-

setzt werden musste. Diese Frist wurde in Art. 1138 CCcn gestrichen, weil der Anfangszeitpunkt der Frist meist unklar blieb.

Eine zweite wichtige Neuerung ist der *Nachlassverwalter*: Diese Funktion wird vom Testamentsvollstrecker übernommen, wenn der Erblasser einen solchen ernannt hat, ansonsten können die Erben einen Nachlassverwalter ernennen oder den Nachlass gemeinsam verwalten (Art. 1145 CCcn). Wenn es keine Erben gibt oder diese die Erbschaft aufgeben, kann der Dorfausschuss diese Funktion übernehmen. Die Aufgaben des Nachlassverwalters sind in Art. 1147 CCcn umschrieben (von der Erstellung eines Inventars bis zur Verteilung des Nachlasses). Seine Vergütung richtet sich nach Gesetz oder Vereinbarung (Art. 1149 CCcn).

Eine dritte wichtige Neuerung betrifft die *Unterhaltsvereinbarungen*: Gegen die Zusicherung eines Vermächtnisses wird dem (künftigen) Erblasser versprochen, seinen Unterhalt zu Lebzeiten sicherzustellen und sich nach seinem Tod um seine Beisetzung zu kümmern (Art. 1158 CCcn). Während das Erbrechts-Gesetz von 1985 diese Verträge auf Einzelpersonen begrenzte und auf Organisationen, die sich im kollektiven Eigentum befinden (Art. 31 SL), können neu alle Personen und Organisationen, die sonst keine Begünstigten des Nachlasses wären, einen solchen Vertrag abschliessen. Damit wird die Altenpflege-Industrie unterstützt.

Internationales Erbrecht

China hat keine multilateralen Staatsverträge im Bereich des Erbrechts abgeschlossen. Im Gesetz von 2011 zur Anwendung des Rechts auf zivilrechtliche Beziehungen mit Aussenberührung (IPRG) wird das internationale Erbrecht geregelt, wobei für Mobilien das Recht am letzten Wohnsitz des Erblassers und für Immobilien das Recht am Ort der gelegenen Sache zur Anwendung kommt, was zu Nachlassspaltungen führen kann.

h.kuenzle@kendris.com
www.kendris.com